



STATUTEN FC BÖSINGEN

13. August 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Grundlagen	3
1.1	Präambel	3
1.2	Name und Sitz	3
1.3	Zweck.....	3
1.4	Zugehörigkeit.....	3
2	Mitgliedschaft.....	4
2.1	Mitgliederkategorien.....	4
2.2	Aufnahme von Mitgliedern	4
2.3	Rechte der Mitglieder	5
2.4	Pflichten der Mitglieder	5
2.5	Mitgliederbeiträge	5
2.6	Arbeitseinsätze.....	6
2.7	Unfallversicherung	6
2.8	Recht am eigenen Bild und Verwendung von persönlichen Daten	6
2.9	Austritt aus dem Verein	6
2.10	Ausschluss.....	6
3	Organisation	7
3.1	Organe.....	7

3.2	Die Generalversammlung	7
3.3	Ausserordentliche Generalversammlung	7
3.4	Teilnahme an der Generalversammlung	7
3.5	Anträge von Mitgliedern	8
3.6	Beschlussfassung	8
3.7	Vorsitz	8
3.8	Protokoll	8
4	Der Vorstand	9
4.1	Anzahl der Vorstandsmitglieder	9
4.2	Wahl der Vorstandsmitglieder	9
4.3	Aufgaben	9
4.4	Aufgabenverteilung	9
4.5	Beschlussfähigkeit	9
4.6	Sitzungen	10
4.7	Unterschriftenregelung	10
4.8	Kommissionen	10
5	Finanzen	11
5.1	Vereinsjahr	11
5.2	Einnahmen	11
5.3	Haftung	11
5.4	Ausgabenlimite	11
5.5	Revision	11
6	Statutenänderungen und Auflösung des Vereins	12
6.1	Statutenänderungen	12
6.2	Auflösung oder Fusion des Vereins	12
6.3	Folgen der Auflösung	12
6.4	Vermögensüberschuss	12
7	Schlussbestimmungen	13

1 GRUNDLAGEN

1.1 PRÄAMBEL

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die gewohnte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder intergeschlechtlicher Personen, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

1.2 NAME UND SITZ

Der Fussballclub Bösingen (FCB), im Nachstehenden als Verein bezeichnet im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, hat Sitz in Bösingen.

1.3 ZWECK

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes. Seine Mitglieder betreiben und fördern insbesondere den Fussballsport.

Dabei hat die Wahrung des Fairplay-Gedankens sowie die Pflege von Kameradschaft und Geselligkeit einen hohen Stellenwert.

Der FC Bösingen ist politisch und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht ab.

1.4 ZUGEHÖRIGKEIT

Der FC Bösingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) sowie dessen Unterverbänden (FFV). Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des SFV, seiner Unterverbände, der UEFA, sowie der FIFA sind für die Mitglieder und Funktionäre des FCB verbindlich.

2 MITGLIEDSCHAFT

2.1 MITGLIEDERKATEGORIEN

Aktivmitglied

Aktivmitglieder sind Personen, die für den Verein entweder als Spieler den Fussballsport ausüben oder als Trainer, Betreuer, Schiedsrichter oder Funktionär tätig sind.

Die Spieler gliedern sich je nach Alter in Junioren, Aktive, Senioren und Veteranen. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Alterskategorie bestimmt sich nach den Vorschriften des SFV.

Ehrenmitglied

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in aussergewöhnlicher Weise um den Verein und seine Bestrebungen verdient gemacht haben.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes oder von mindestens 20 Vereinsmitgliedern durch die Generalversammlung.

Freimitglied

Anspruch auf die Freimitgliedschaft hat, wer 30 Jahre ununterbrochen als Aktivmitglied (ab 19. Altersjahr) oder als Vereinsfunktionär tätig war. Jedes volle Jahr als Vorstandsmitglied, Trainer oder Schiedsrichter zählt dabei doppelt.

Freimitglieder geniessen die gleichen Rechte und Pflichten wie die Vereinsmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand.

Passivmitglied

Wer den Fussballsport im Verein unterstützen will, ohne selbst zu spielen, kann dem Verein als Passivmitglied beitreten.

Das Passivmitglied bezahlt dabei jährlich den Mitgliederbeitrag (gemäss Artikel 2.5).

Gönner

Wer den Fussballsport im Verein unterstützen will, ohne selbst zu spielen, und ohne Rechte des Passivmitgliedes wahrnehmen zu wollen, wird als Gönner, ohne Wahl- und Stimmrecht, bezeichnet.

2.2 AUFNAHME VON MITGLIEDERN

Eintritts- oder Aufnahmegesuche sind dem Verein schriftlich oder elektronisch (z.B. Lizenzgesuch via clubcorner.ch) einzureichen. Die Gesuche aller minderjährigen Spieler (auch der Aktivspieler, sofern sie minderjährig sind) müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter genehmigt werden.

Personen (wie Platzwart, Buvettenteam oder ähnliche) die ein regelmässiges Entgelt für ihre Tätigkeit vom Verein erhalten und bei Zusammenarbeitsbeginn mit dem Verein noch nicht dessen Mitglied sind, erwerben die Mitgliedschaft als Freimitglied bei Antritt ihrer Funktion automatisch.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen, elektronischen (z.B. Lizenzvergabe via clubcorner.ch) oder automatischen (siehe vorhergehender Absatz) Aufnahmebestätigung, jedoch spätestens am Tag des Eingangs des Mitgliederbeitrages.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

Gegen den Entscheid des Vorstands kann an der nächsten Generalversammlung rekurriert werden. Der Rekurs muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuhänden des Vereinspräsidenten eingereicht werden.

2.3 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder aller Kategorien des Vereins haben das Recht,

- a) an ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm- und Wahlrecht auszuüben;
- b) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Generalversammlung, Cluborgan, Website etc.);
- c) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden.

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen haben zudem das Recht, ihrer Eignung entsprechend am Trainings- und Wettspielbetrieb teilzunehmen.

2.4 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins haben die Pflicht,

- a) sich gegenüber dem FC Bösingen treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFVs, des Regionalverbandes (FFV) und des FC Bösingen zu befolgen;
- c) die von der Generalversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den Verein hinsichtlich Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, möglichst schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Bösingen hervorgehen.

Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit einer Busse bis CHF 200 bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein (gemäss Artikel 2.10).

2.5 MITGLIEDERBEITRÄGE

Die Mitgliederbeiträge sämtlicher Kategorien werden durch die GV festgesetzt. Sie sind innerhalb 30 Tagen nach Rechnungstellung zu entrichten.

Ehren-, Frei- sowie Vorstandsmitglieder und Funktionäre (während ihrer Tätigkeit) sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrages befreit. Der Vorstand hat die Befugnis, Mitglieder-Kategorien sowie Einzelmitglieder vom Beitrag ganz oder teilweise zu befreien, sofern dies im Interesse des Vereins liegt.

2.6 ARBEITSEINSÄTZE

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, eine Mindestanzahl von Arbeitsstunden bei Veranstaltungen des Gesamtvereins ohne Entgelt zu leisten. Der Vorstand legt die zu leistenden Arbeitsstunden aufgrund des jährlichen Veranstaltungsprogrammes fest. Ausserdem können Arbeitseinsätze durch spezielle, vom Vorstand erlassene Reglemente geregelt werden.

2.7 UNFALLVERSICHERUNG

Es ist Sache jedes Mitgliedes, sich gegen die Folgen von Unfällen zu versichern.

2.8 RECHT AM EIGENEN BILD UND VERWENDUNG VON PERSÖNLICHEN DATEN

Der Verein ist berechtigt, Foto-, Film- und andere Bildaufnahmen seiner Mitglieder in seinen Publikationen (einschliesslich Internet und Social Media Auftritt) sowie für andere mit dem Vereinszweck im Zusammenhang stehende Zwecke unentgeltlich zu verwenden.

Der Verein pflegt einen zurückhaltenden und verantwortungsvollen Umgang mit den ihm anvertrauten persönlichen Daten seiner Mitglieder. Er gibt diese Daten insbesondere nicht zu Werbezwecken an Dritte weiter. Der Verein ist jedoch berechtigt, persönliche Daten seiner Mitglieder für vereinsinterne Zwecke zu verwalten, zu verwenden und zu bearbeiten. Hierzu gehört insbesondere das Recht zur Anfertigung von Listen mit Kontaktdaten (Adressen, E-Mail-Adressen, Telefonnummern etc.) von Mitgliedern u.a. in der Vereinszeitung, auf der Website und für die Erstellung und Verteilung von Mannschaftslisten, Trainerlisten etc.

2.9 AUSTRITT AUS DEM VEREIN

Austrittsgesuche müssen schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Von einem austretenden Mitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem Tod des Mitglieds, der Auflösung des Vereins oder der Beendigung des Zusammenarbeitsverhältnisses (vergleiche Artikel 2.2).

2.10 AUSSCHLUSS

Mitglieder, die ihren finanziellen Verbindlichkeiten trotz wiederholter Aufforderung und schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, den Vereinsvorschriften (Statuten, sonstigen Ordnungen und Beschlüssen) oder dem Vereinszweck fortgesetzt oder in schwerwiegender Weise zuwiderhandeln, sich mehrfach oder in grober Art unsportlich verhalten, durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand nach vorgängiger Anhörung ausgeschlossen werden. Der Ausschlussentscheid ist schriftlich mitzuteilen.

Der Betroffene kann gegen den Ausschlussentscheid an der nächsten Generalversammlung rekurrieren. Der Rekurs muss schriftlich mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung zuhanden des Vereinspräsidenten eingereicht werden.

Der Ausgeschlossene schuldet dem Verein noch den Mitgliederbeitrag der laufenden Saison und seine sonstigen fälligen finanziellen Verbindlichkeiten.

3 ORGANISATION

3.1 ORGANE

Die Organe des FCB sind:

- a) Die Generalversammlung (GV)
- b) Die aussordentliche GV
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsrevisoren
- e) Allfällig eingesetzte Kommissionen

3.2 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die GV findet alljährlich und spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Es unterliegen ihr insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Abnahme der Jahres-, Kassa- und Revisionsberichte
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vereinspräsidenten (oder eines Co-Präsidiums) und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder
- g) Ehrungen
- h) Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss, die Ablehnung oder die Aufnahme von Mitgliedern
- i) Statutenänderungen
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- k) Übrige der GV durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte

Die Einberufung der GV hat unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 Tagen durch den Vorstand mittels Anschlag, Inserat oder Aufgebot zu erfolgen.

Die Traktanden müssen mit der Einladung bekannt gegeben werden.

Unter besonderen Umständen kann der Vorstand bestimmen, die Generalversammlung statt in physischer Form nur auf schriftlichem oder elektronischem Weg durchzuführen.

3.3 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG

Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand schriftlich verlangen. Die ausserordentliche GV hat bis spätestens 45 Tage nach Eintreffen eines entsprechenden Antrages zu erfolgen.

3.4 TEILNAHME AN DER GENERALVERSAMMLUNG

Die Teilnahme ist für alle Aktivmitglieder ab 18 Jahren obligatorisch. Entschuldigungen müssen schriftlich erfolgen.

3.5 ANTRÄGE VON MITGLIEDERN

Bis 14 Tage vor der Versammlung können Mitglieder schriftliche Anträge zur Behandlung nicht traktandierter Geschäfte beim Vorstand einreichen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so bedürfen die Anträge zur Aufnahme auf die Traktandenliste der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

3.6 BESCHLUSSFASSUNG

Alle Mitglieder ab 18 Jahren sind stimm- und wahlberechtigt. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.

Wahlen und Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit vorgenommen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Der Vereinspräsident hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums hat der Stichentscheid der ältere der beiden Co-Präsidenten.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden geheime Abstimmung beschliessen.

Beschlüsse über Wiedererwägungsanträge sind bis zum Schluss der GV möglich, bedürfen aber der Zweidrittelmehrheit aller Anwesenden.

3.7 VORSITZ

Den Vorsitz in der Generalversammlung hat der Präsident, bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Der Vorsitzende lässt zu Beginn der Generalversammlung die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden sowie Stimmberechtigten fest.

3.8 PROTOKOLL

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll muss von der nächsten Generalversammlung genehmigt werden.

Es kann während 14 Tagen vor der nächsten Generalversammlung eingesehen werden.

4 DER VORSTAND

4.1 ANZAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er setzt sich mindestens zusammen aus

- a) dem Präsidenten,
- b) Sekretär,
- c) Kassier,
- d) Spikopräsidenten,
- e) und dem Juniorenobmann.

Es können mehrere Ämter/Funktionen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens fünf Personen anzugehören. Dabei stellen wenn immer möglich alle Aktivmannschaften ein Vorstandsmitglied.

4.2 WAHL DER VORSTANDSMITGLIEDER

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

4.3 AUFGABEN

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Generalversammlung um.

4.4 AUFGABENVERTEILUNG

Der Vorstand bestimmt die Aufgabenverteilung, auch die des Vizepräsidenten oder des Co-Präsidenten, unter seinen Mitgliedern selbst.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten kann der Vorstand während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung selbst ersetzen.

4.5 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Ämter/Funktionen nur eine Stimme.

Vorstandsbeschlüsse erfordern das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Im Falle eines Co-Präsidiums hat der Stichentscheid der ältere der beiden Co-Präsidenten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

4.6 SITZUNGEN

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder eine Sitzung verlangen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

4.7 UNTERSCHRIFTENREGELUNG

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen

- a) der Präsident oder der Vize-Präsident (bzw. die Co-Präsidenten) in Einzelunterschrift,
- b) die weiteren Vorstandsmitglieder gemäss ihren Aufgabenbereichen (in Handlungsvollmacht),
- c) bei Beträgen über CHF 5'000, unabhängig von der Art des Geschäftes, nur in Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Kassier.

4.8 KOMMISSIONEN

Der Vorstand wählt Kommissionen. Sie unterstützen ihn bei der Ausübung seiner Befugnisse und der Erledigung ihm übertragener Aufgaben.

Der Vorstand kann den Kommissionen einzelne Befugnisse bis auf Widerruf delegieren. Für die Amtszeit der Kommissionen trägt indessen der Vorstand die Verantwortung.

Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden der Kommissionen und, auf dessen Vorschlag hin, die Kommissionsmitglieder. Der Aufgabenverteilung unter den Kommissionsmitgliedern nimmt ebenfalls der Vorstand vor, sofern hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen.

Auftrag und Amtsdauer der Kommissionen werden durch den Vorstand bestimmt, dem der Vorsitzende innert gesetzter Frist Bericht zu erstatten hat.

5 FINANZEN

5.1 VEREINSJAHR

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis 31. Mai.

5.2 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus

- a) den Mitgliederbeiträgen,
- b) den Wettspieleinnahmen und Einnahmen aus sonstigen Veranstaltungen,
- c) Einnahmen aus der Buvette,
- d) Einnahmen aus Marketing und Sponsoring,
- e) Zuwendungen von Gönnern,
- f) und übrigen Einnahmen.

5.3 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche und solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5.4 AUSGABENLIMITE

Für nicht budgetierte Ausgabenposten besitzt der Vorstand die Kompetenz für einmalige Ausgaben von höchstens 25% des genehmigten Budgets pro Geschäftsjahr.

Wiederkehrende Verpflichtungen ausserhalb des Budgets dürfen einen Gesamtbetrag (Summe aller wiederkehrenden Beiträge) von CHF 10'000 nicht überschreiten.

Die Summe aller im gleichen Geschäftsjahr getätigten nicht budgetierten Ausgabenposten (einmalig und wiederkehrend) dürfen 25% des aktuellen Vereinsvermögens nicht überschreiten.

5.5 REVISION

Die Rechnungsrevisoren prüfen das gesamte Rechnungswesen des Vereins und erstatten der GV alljährlich Bericht.

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren zusammen.

Die Rechnungsrevisoren werden jährlich von der GV wiedergewählt. Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

6 STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

6.1 STATUTENÄNDERUNGEN

Über Statutenänderungen beschliesst die Generalversammlung, wobei sich mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut mind. 10 Tage im Vorfeld der betreffenden Generalversammlung mitzuteilen.

Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Beschlossene Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des SFV.

6.2 AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

Die Fusion erfolgt, wenn sich mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

6.3 FOLGEN DER AUFLÖSUNG

Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

6.4 VERMÖGENSÜBERSCHUSS

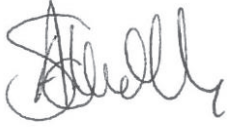
Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFVs oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Bösing ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

Sollte innert zehn Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Bösing kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, vermachet der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Bösing.

7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 13. August 2021 genehmigt. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie treten mit Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFVs in Kraft.

Die Co-Präsidenten:



Adrian Schwaller



Manuel Poffet



Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Muri, den 26.10.2021.....



Dominique Schaub
Juristischer Mitarbeiter